Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Herrn Stadtverordneten
Michael Siebel
SPD-Stadtverordnetenfraktion Darmstadt-
Wilhelminenstraße 7a
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 - 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: http://www.darmstadt.de
E-Mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:
16.12.2020

Kleine Anfrage Sachstand zu Elektro-Scootern

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Siebel,

Ihre Kleine Anfrage vom 17.11.2020 beantworte ich wie folgt:

Ihre Vorbemerkung:

Nach wie vor sind wild abgestellte E-Scooter in Darmstadt ein Ärgernis. Sie blockieren Geh- und Radwege und werden wahr los stehen gelassen. Da die Stadt keine Möglichkeit hat, grundsätzlich E-Scooter nicht zuzulassen, sind mit den Betreibern Verträge gemacht worden, die vorsehen, dass E-Scooter an bestimmten definierten Plätzen abgestellt werden können. Diese Standorte sind via GPS geortet. Wenn die E-Scooter an einem Platz außerhalb der definierten Abstellzonen abgestellt wird, ertönt ein lautes akustisches Signal. Bis heute scheint diese Technik nicht zu funktionieren.

Frage 1:
Wann wird der Betreiber die vertraglichen Vereinbarungen in der Lage sein einzuhalten?

Antwort:
Aus Ihrer Vorbemerkung ist leider nicht erkennbar, ob Sie die in der Vereinbarung aufgeführten No-Parking-Zones oder die Hubs meinen?
Allgemein kann ich Ihnen mitteilen, dass nach Rücksprache mit der Polizei, Kommunalpolizei, Bürgerbeauftragten sowie dem Mobilitätsamt die Beschwerdelage bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt aufgrund der falsch abstellten E-Tretroller deutlich zurückgegangen ist. Dies kann daran liegen, dass die Bürgerinnen und Bürger mittlerweile wissen, dass sie sich direkt bei den Anbietern

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

beschweren können. Bisher wurde mit den Anbietern vereinbart, dass die E-Tretroller in den sogenannten No-Parking-Zones nicht abgestellt werden dürfen bzw. können. Es ist der Wissenschaftsstadt Darmstadt nicht bekannt, dass die E-Tretroller in den No-Parking-Zones abgestellt wurden. Wenn Sie andere Beobachtungen gemacht haben oder machen sollten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie in den konkreten Fällen mit dem Mobilitätsamt Kontakt aufnehmen.
Über die No-Parking-Zones hinaus sind in Darmstadt noch keine weiteren Einschränkungen zum Abstellen der Fahrzeuge eingeführt. Die für die E-Tretroller bestimmten Flächen, sogenannte Hubs werden sukzessive vorgesehen.

Frage 2.
Wie sehen die vertraglichen Vereinbarungen und Kündigungsmöglichkeiten aus, wenn die Verträge nicht eingehalten werden?

Antwort:
Auch im Falle einer Kündigung der Vereinbarung können die Anbieter weiterhin ihren Betrieb in Darmstadt fortführen.
Für die Wissenschaftsstadt und die E-Tretroller-Anbieter besteht bei einem wichtigen Grund jederzeit das Recht zur Kündigung der Vereinbarung. Ein Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinbarung vorliegen. Nach Kündigung der Vereinbarung könnten die Anbieter frei nach Bundesrecht ohne kommunale Vorgabe agieren.

Frage 3.
Hat der Magistrat geprüft, ob von den Betreibern von E-Scootern eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden kann, ggf. auch als Pauschale?

Antwort:
Das Mobilitätsamt hat sich diesbezüglich mit anderen Städten in Kontakt gesetzt. Bisher ist nur die Einführung der Sondernutzung in Bremen bekannt. Inwiefern eine Sondernutzungsgebühr für die Wissenschaftsstadt Darmstadt lohnenswert ist, wird vom Mobilitätsamt geprüft.

Frage 4.
Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Magistrat gegenüber den Betreibern, wenn gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen wird (z.B. Abstellen von Fahrzeugen auf den Bürgersteigen)?

Antwort:
Abgestellte E-Tretroller, die z.B. Geh- und Radwege sowie weitere Elemente der Verkehrsinfrastruktur blockieren, die Nutzung von Kraftfahrzeugen behindern, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten einschränken oder in Bäumen oder Gewässern vorgefunden werden, hat der E-Tretroller-Anbieter zu entfernen. Dies gilt ebenfalls in Grünanlagen, in welchen das Mitführen von Elektrokleinstfahrzeugen untersagt ist. Das Ordnungsamt ist bei Gefahr in Verzug berechtigt, unsachgemäß abgestellte E-Tretroller unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen und an einen vom Bezirk zu bestimmenden Sammelort zu bringen. Die Anbieter können ihre E-Tretroller gegen eine Gebühr auslösen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:
Büro der Stadtverordnetenversammlung
und Gremiendienste
Pressestelle ☐ zur Kenntnis
☒ zur Veröffentlichung
Mobilitätsamt